

Am Volkswort.

Während preisweise in der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 der höchste Gebührensatz für Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie (Ascendenten und Descendenten) sowie an den überlebenden Ehegatten 4 Prozent, für Anfälle an die näheren Seitenverwandten 15,5 Prozent, für sonstige Anfälle 21 Prozent betrug, wurden diese Höchstsätze im neuen Tarif auf 3,5, 13 und 20 Prozent herabgesetzt; Hand in Hand damit geht eine Vereinfachung des Tarifs, welche dadurch erzielt wurde, daß die Anzahl der Wertstufen von 10 auf 7 herabgemindert ist. Die neuen Tarifsätze beginnen für die genannten drei Erwerbgruppen mit dem bisherigen Ausmaß von 1/4, 5 und 10 Prozent, und erreichen, von Wertstufe zu Wertstufe allmählich ansteigend, bei den Anfällen im Werte von mehr als einer Million Kronen ihr Höchstaßmaß von 3,5, 13 und 20 Prozent.

Eine weitere wichtige Abweichung besteht darin, daß die Seitenverwandten im vierten Grad der Verwandtschaft (insbesondere die Geschwisterkinder, Großneffen und Großnichten), die in den Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 den Nichtverwandten gleichgehalten waren, nunmehr, im Einklange mit den herrschenden sozialen Anschauungen, unter die näheren Seitenverwandten eingereiht wurden und dadurch eine bedeutend günstigere gebührenrechtliche Behandlung erfahren haben als in den beiden Regierungsvorlagen.

Gebührenbefreiungen für Stiftungen.

Zu den in der Öffentlichkeit und namentlich in den parlamentarischen Körperschaften besonders häufig und mit großem Nachdruck aufgestellten Postulaten gehört seit langem das Begehren, daß die Errichtung von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie unentgeltliche Zuwendungen an solche Stiftungen, welche bisher einer 10prozentigen Gebühr unterlagen, von der Gebühr ganz freigelassen werden. Wenngleich die vollständige Erfüllung dieses Begehrens aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so hatten doch die

Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 einen bedeutsamen Schritt in der gewünschten Richtung gemacht, indem sie die Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte, das ist auf fünf Prozent, in Aussicht nahmen. Die kaiserliche Verordnung ist darüber in doppelter Hinsicht noch hinausgegangen: sie hat die Gebühr auf zwei Prozent herabgesetzt und weiter die Finanzbehörde ermächtigt, die gleiche bevorzugte Behandlung auch an anderen Stiftungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken einzuräumen, wennleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind. Das dadurch gebrachte finanzielle Opfer gründet sich auf die Erwägung, daß die Zwecke solcher Stiftungen mit den öffentlichen Interessen auf das engste verknüpft sind und daher die weitestgehende staatliche Förderung erheischen.

Wie sehr durch die Ermäßigung der genannten Stiftungsgebühren die Betätigung des Gemeinnes erleichtert wird, bedarf wohl keiner eingehenden Darlegung.

Die uneingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze könnte in jenen Fällen, in denen nahe Angehörige rasch nacheinander versterben und infolgedessen ein und dasselbe Vermögen innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt vererbt wird, oft eine empfindliche Härte in sich schließen. Deshalb hatte schon die Regierungsvorlage des Jahres 1911 für solche rasch aufeinanderfolgende Anfälle an nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Erleichterung vorgesehen, daß die Gebühr für den ersten Anfall entsprechend dem zwischen beiden Anfällen verflissenen Zeitraum nur in einem ermäßigten Betrag zu entrichten ist; die Begünstigung war auf Anfälle an Descendenten und an den Ehegatten eingeschränkt und sollte nur für unbewegliche Sachen gelten, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betrieb des Erblässers gewidmet sind. Diese Bestimmungen wurden in der kaiserlichen Verordnung entsprechend einem in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Wunsche dahin erweitert, daß die Einschränkung der Begünstigung auf gewisse Gattungen von unbeweglichen Sachen, welche in der Tat der zureichenden Begründung zu entbehren scheint, fallen gelassen wurde. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf bewegliches Vermögen war dagegen deshalb untunlich, weil sich die Identität des den Gegenstand mehrerer sukzessiver Anfälle bildenden Vermögens eigentlich nur bei unbeweglichen Sachen mit Sicherheit feststellen läßt.

Die Einführung dieser für den Immobilienbesitz sehr wichtigen Begünstigung knüpft an bereits bestehende verwandte Bestimmungen auf dem Gebiete der Immobiliargebühren an, welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 getroffen wurden und — in rationellerer Fassung — auch in die kaiserliche Verordnung Eingang fanden.

Erbgebührenerleichterungen für Verwandte von im Kriege Gefallenen.

Besondere, sehr weitgehende Erleichterungen sieht die kaiserliche Verordnung für Nachlässe nach denjenigen Personen vor, welche als Militärpersonen am Kriege teilgenommen und ihr Leben infolge ihrer Kriegsdienstleistung eingeleistet haben, sei es, daß sie im Kriege gefallen sind, sei es, daß ihr Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich infolge ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben. Diese Begünstigung entspricht der (wohl selbstverständlichen) Erwägung, daß die nächsten Angehörigen derjenigen, die ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes gewidmet haben, gerade auf dem Gebiete der Erbgebühren eine schonendere Behandlung verdienen. Die in der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Erleichterung besteht darin, daß die aus solchen Nachlässen herrührenden Anfälle an Ascendenten und Descendenten des Kriegsteilnehmers sowie an dessen Ehegattin bei einem Verlassenschaftswerte bis zu 20,000 K. von der Erb- und Immobiliargebühr befreit sind, bei einem Verlassenschaftswerte von mehr als 20,000 bis zu 50,000 K. nur einem Viertel, bei einem